

**1042. Limmatwerk Wettingen.** Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Aargau:  
„Wir verdanken Euch die Mitteilung über Euer Vorgehen in der Konzessionierung des Limmatwerkes Wettingen, und haben davon Kenntniss genommen, daß Ihr den Entwurf der Verleihung mit den von der Stadt Zürich noch gewünschten kleinen Änderungen nunmehr an den Aargauischen Großen Rat in empfehlendem Sinne weiterleiten werdet.

Wir unsererseits haben den redaktionellen Änderungen ebenfalls Rechnung getragen, und sind der Ansicht, daß bei der heutigen Sachlage eine Beschlußfassung durch den Regierungsrat unter gewissen Vorbehalten, namentlich unter dem Vorbehalt der endgültigen Zustimmung des Kantons Aargau zu der Verleihung, angemessen sei. Der Regierungsrat hat deshalb die zwischen den beiden Kantonsregierungen vereinbarte Verleihung, soweit Zürich zuständig ist, heute erteilt.

Wir erlauben uns, Euch in der Beilage unsern Beschluß, welcher neben der Verleihung auch unsere Vorbehalte enthält, zur gefälligen Kenntniss zuzustellen.“

II. Mitteilung an die Baudirektion.